

§ 1 Prüfung der Studiengänge

(1) ¹Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) stellt auf Antrag der Hochschule fest, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) erfüllt. ²Die Feststellung kann auch für die Vergangenheit erfolgen.

(2) ¹Dem Antrag nach Abs. 1 sind beizufügen:

1. eine Dokumentation des Studiengangs, die folgende Angaben enthalten muss:

a) Grunddaten des Studiengangs

b) Beschreibung der Qualifikationsziele und des Studiengangskonzepts

c) Musterstudienplan

d) Angaben zum Anforderungsprofil der Hochschule an die Lehrenden

e) Angaben zur personellen und sachlichen Ausstattung sowie die Studien- und Prüfungsordnung, das Modulhandbuch, die Arbeitsbelastungsberechnung und Regelungen für die Absolvierung des Praktikumssemesters

2. gegebenenfalls folgende weitere Unterlagen:

a) Gutachten der vorherigen Akkreditierung, Akkreditierungsbeschluss, Akkreditierungsurkunde, Schreiben der Akkreditierungsagentur zur Feststellung der Auflagenerfüllung,

b) das Einvernehmen nach Art. 57 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) oder die staatliche Anerkennung nach Art. 76 Abs. 1 BayHSchG.

²Die Unterlagen sollen einen Monat nach Antragstellung übermittelt werden. ³Sofern eine Vor-Ort-Begehung nach Abs. 3 erfolgt, sollen die Unterlagen spätestens einen Monat zuvor vorliegen.

(3) ¹Das Staatsministerium kann in Abstimmung mit der Hochschule einen Termin für eine Vor-Ort-Begehung festlegen oder ein schriftliches Verfahren durchführen. ²Die Hochschule stellt sicher, dass im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Gespräche geführt werden können mit der Hochschulleitung, den Studiengangverantwortlichen, den Verantwortlichen für die praktischen Studiensemester sowie Studierenden. ³Für den Fall einer zum Zeitpunkt der Antragstellung geplanten oder laufenden Programmakkreditierung wirkt die Hochschule gegenüber der Akkreditierungsagentur darauf hin, dass die Vor-Ort-Begehung zusammen mit der Vor-Ort-Begehung der Programmakkreditierung erfolgt.

(4) Hat das Staatsministerium festgestellt, dass ein Studiengang die Voraussetzungen erfüllt, so kann zusätzlich im Hochschulzeugnis folgender Vermerk aufgenommen werden:

1. bei Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BaySozKiPädG:

„Aufgrund des erreichten Studienabschlusses darf die Absolventin oder der Absolvent die Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder Staatlich anerkannter Sozialpädagoge nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 BaySozKiPädG führen.“

oder

2. bei Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BaySozKiPädG:

„Aufgrund des erreichten Studienabschlusses darf die Absolventin oder der Absolvent die Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 1 BaySozKiPädG führen.“